

Liefer- und Zahlungsbedingungen der HOLGER CLASEN GmbH & Co. KG

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkaufs-, Werklieferungs- und Werkverträge mit der HOLGER CLASEN GmbH & Co. KG, Alsterdorfer Straße 234, 22297 Hamburg, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen und Beratungsleistungen. Mit der Abgabe einer Bestellung erkennt der Auftraggeber diese AGB ausdrücklich als bindend an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.

1. **Angebot und Vertragsabschluss**

Angebote sind freibleibend. Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen in Angeboten sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Lieferung oder Leistung durch uns zustande.

2. **Stornierung von Aufträgen**

Ein Rücktritt von durch uns bestätigten Bestellungen oder Warenrückgaben, ohne dass ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Warenrückgaben sind zudem nur gestattet, wenn die Ware original verpackt und in fabrikneuem Zustand ist. Vor Rückgabe sind uns Artikelnummer, Ursprungsrechnung oder Ursprungslieferschein, Produktions-Code und Rückgabegrund anzugeben.

Die durch die Rückgabe und die Bearbeitung der Stornierung entstandenen Kosten sowie etwaige durch Produktionsbeginn im Falle der Stornierung bereits entstandene Kosten trägt in jedem Falle der Käufer. Diese Kosten werden mit 20 % des Nettowertes der Ware/Bestellung angesetzt, mindestens jedoch mit € 50,00, wobei dem Käufer nachgelassen ist, niedrigere Kosten nachzuweisen.

Wir sind berechtigt, auch nachweislich höhere Kosten oder Schäden, z.B. für beschädigte Verpackungen, vergebliche Produktionskosten, geltend zu machen.

Produkte außerhalb unseres Standard-Lieferprogrammes sowie Sonderanfertigungen sind in jedem Falle von einer derartigen Stornierung oder Rückgabe ausgenommen.

3. **Preise und Mindestrechnungswert**

Die Preise gelten ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Sie gelten ab Lager Hamburg zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir sind berechtigt, den Preis bis zur Höhe des bei Lieferung oder Leistungserbringung geltenden Preises anzuheben, wenn die Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll und sich die für den Besteller maßgebenden Preise geändert haben.

Liegt der Netto-Auftragswert unter € 100,00 sind wir berechtigt, eine zusätzliche Handlingspauschale von € 30,00 zu berechnen.

4. **Verpackung, Transport, Versicherung**

Verpackung, Transport und Versicherung werden zu Selbstkosten berechnet.

5. **Zahlungsbedingungen**

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen zahlbar bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum, eingehend bei uns mit 2 % Skonto und rein netto innerhalb 30 Tagen. Service-/ Dienstleistungsrechnungen sind sofort rein netto zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig, wenn ältere Rechnungen noch offen sind. Bei offenen Rechnungsposten gelten Zahlungen jeweils

zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderungen.

Für Verzugszeiten werden Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz berechnet.

Wird nach Vertragsabschluß erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die Lieferung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts.

6. Lieferung, Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt frühestens, sobald alle Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind und der Besteller seine vertraglichen Vorleistungspflichten erfüllt hat. Die Lieferfrist beginnt mit Ausstellung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht ist oder, falls die Auslieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, bei Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.

Verhindern höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder Auswirkungen von Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstige Ereignisse, die von uns nicht beeinflusst werden können, die Erfüllung der Lieferungs- oder Leistungspflicht, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller unverzüglich angezeigt. Ist uns oder dem Besteller aufgrund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.

Bei Verzug oder von uns verschuldeter Unmöglichkeit ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt.

Geraten wir durch eigenes Verschulden in Verzug, kann der Besteller im Schadensfalle eine Entschädigung von höchstens ½ % des Wertes der rückständigen Lieferung oder Leistung für jede volle Woche der Verzögerung, keinesfalls aber mehr als 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung oder Leistung insgesamt beanspruchen.

Im Übrigen gilt für Lieferverzug und Unmöglichkeit Ziffer 9 dieser Bedingungen.

7. Reparaturen, Sonstige Serviceleistungen

Dem Besteller wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag unterbreitet. Die anfallenden Kosten für die Feststellung des Umfangs der Reparaturarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn dieser von einer Auftragserteilung absieht.

Wird bei Durchführung der Reparaturarbeiten festgestellt, dass zusätzliche Leistungen für die Herbeiführung des Erfolges notwendig sind oder der Voranschlag wesentlich überschritten wird, wird dies dem Besteller mitgeteilt, der dann entweder dem Anfall der Mehrkosten zustimmen oder von dem Auftrag zurücktreten kann. Tritt er zurück, hat er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen. Wir haften nicht für Feuer-, Wasser- oder Entwendungsschäden aus Anlass eines Reparaturauftrages.

Haben wir ein Produkt anlässlich der Durchführung von Reparatur- oder Serviceleistungen im Besitz, steht uns an diesem ein Pfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zu, bis die

durchzuführende Leistung und frühere Forderungen aus Serviceverträgen bezahlt sind.

8. Versand

Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, erfolgt auch diese auf Gefahr des Bestellers. Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers. Wir sind zur Versicherung gegen die in Frage stehenden Risiken auf Kosten des Bestellers berechtigt.

9. Mängelhaftung

Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich bei uns zu erheben. Mängel, die innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

Für im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandene Sachmängel leisten wir nach unserer Wahl unentgeltlich Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung.

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder lassen wir eine uns gesetzte Frist angemessene Frist für die Nacherfüllung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen oder lehnen wir die Nacherfüllung ab oder ist diese unmöglich oder dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller vom Verträge zurücktreten oder Minderung verlangen. Liegen nur kleine Abweichungen vor, die die Funktion nicht beeinträchtigen, steht dem Besteller nur Minderung zu.

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die nicht durch von uns autorisierte Personen vorgenommen werden, schließen unsere Verpflichtung zur Mängelhaftung aus, soweit der Besteller nicht nachweist, dass die aufgetretenen Mängel nicht auf derartigen Arbeiten beruhen. Das gleiche gilt für Mängel aufgrund Transportschäden, Fehlern bei der Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, sachwidriger oder unsorgfältiger Behandlung oder Nutzung, Nichteinhaltung von Wartungsvorschriften und Nichtinanspruchnahme empfohlener Wartungsleistungen.

Mängelansprüche nach § 437 BGB verjähren 12 Monate ab Ablieferung, Mängelansprüche nach § 634 BGB 12 Monate ab Abnahme.

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Für die Haftung auf Schadensersatz gilt Ziffer 9 dieser Bedingungen.

10. Allgemeine Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art - im Rahmen und außerhalb der Mängelhaftung - z.B. aus Verzug oder Unmöglichkeit, wegen Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, sind ausgeschlossen. Eine Haftung gilt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder für Personenschäden gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir ebenfalls. In diesem Fall ist die Haftung jedoch außer bei grobem Verschulden auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich Nebenforderungen und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Wird unsere Ware in eine andere bewegliche Sache fest eingebaut, erfolgt der Einbau für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Einbau erwerben

wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt des Einbaus.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass Forderungen aus dem Weiterverkauf auf uns übergehen.

Die Befugnis des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern oder einzubauen, endet mit dem Widerruf durch uns infolge einer bekannt gewordenen Bonitätsverschlechterung.

Der Besteller tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der von uns gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert unserer Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware nach Einbau wird die Forderung gegen den Abnehmer des Bestellers in Höhe des Rechnungswertes der eingebauten Vorbehaltsware an uns abgetreten oder nur in Höhe des Betrages, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht, falls dieser niedriger ist. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung, nachdem die Ware nach Einbau wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist.

Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden und sonstige üblicherweise versicherbaren Risiken zu versichern. Im Falle des Eintritts des Versicherungsschadens gilt die vorstehende Vorausabtretung auch für Ersatzansprüche gegenüber dem Versicherer entsprechend.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe entsprechender Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist Hamburg. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt deutsches Recht. Es gelten die Incoterms 2010 in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Sollten eine oder einzelne der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit unserer Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht.

Stand: 1. Juli 2016